

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : III-304

By Ms / Mr :Fischer

Status : - Member - Alternate

Artikel III-304 (neu)

- (1) Der mehrjährige Finanzrahmen wird im Einklang mit Artikel [I-39a] für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufgestellt.
 - (2) Im Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und die jährliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen festgelegt. Die Ausgabenkategorien, von denen es nur wenige gibt, entsprechen den Haupttätigkeitsbereichen der Union.
 - (3) Der Finanzrahmen enthält auch alle sonstigen, für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen.
 - (4) Wurde bis zum Ablauf des vorangegangenen Finanzrahmens kein Europäisches Gesetz des Rates **in Einklang mit [Artikel I-54]** zur Aufstellung eines neuen Finanzrahmens erlassen, so werden die das letzte Jahr betreffenden Obergrenzen und sonstigen Bestimmungen des vorangegangenen Finanzrahmens bis zum Erlass dieses Gesetzes fortgeschrieben.
 - (5) Das Parlament, der Rat und die Kommission erlassen während des gesamten Verfahrens zur Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens alle erforderlichen Maßnahmen, um das Verfahren erfolgreich zum Abschluss zu bringen.
-

Explanation (if any) :

Klarstellung, dass Entscheidung zum mehrjährigen Finanzrahmen nicht im Mitentscheidungsverfahren erfolgt.